

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 138-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.401

Eingereicht am: 13.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat: 05. November 2018
Grosser Rat: Büro des Grossen Rates



Indiskretionen bei vertraulichen Unterlagen

In letzter Zeit haben sich die Indiskretionen in verschiedenen Bereichen auffallend gehäuft:

- Ein vertraulicher Bericht der FIKO über den Sonderbericht der Finanzkontrolle zum Fall «NETZULG» erschien auszugsweise in einer Tageszeitung.
- Der vertrauliche Bericht der GPK über den Sonderbericht der Finanzkontrolle zum Fall der Preise für Sand und Kies im Kanton Bern fand auszugsweise den Weg in die gleiche Tageszeitung.

Solche Indiskretionen und Veröffentlichungen von geheimen Dokumenten oder Auszüge daraus schaffen nicht unbedingt Vertrauen in die Politik und in die Verwaltung.

Nach meinem Kenntnisstand ergaben die Anklagen bei der Staatsanwaltschaft bei den ersten beiden Fällen keine konkreten Hinweise auf Informanten.

Das Büro des Grossen Rates wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was gedenkt das Büro des Grossen Rats zu unternehmen, um solche Indiskretionen zu verhindern?
2. Sind konkrete Massnahmen vorgesehen oder geplant, um vertrauliche oder geheime Papiere besser vor Indiskretionen zu schützen?

3. Was gedenkt das Büro zu unternehmen, um das verlorene Vertrauen zwischen der Politik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit wieder zu stärken?
4. Hat sich das Büro allenfalls Überlegungen gemacht für eine offensivere Informationspolitik in Zukunft, in dem Sinne, dass weniger Dokumente oder Sitzungsprotokolle als geheim oder vertraulich klassifiziert werden und so die Öffentlichkeit früher und offener informiert wird?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorab liegt es am Büro des Grossen Rates zu betonen, dass Amtsgeheimnisverletzungen dem Kanton in jedem Fall schaden, unabhängig davon, ob sie im Einzelfall bewusst oder unbewusst erfolgen. Zudem können Amtsgeheimnisverletzungen auf allen behördlichen Stufen eintreten und können davon verschiedenste Stellen betroffen sein (vgl. z.B. Strafanzeige Regierungsrat betreffend Aussprache mit bernischen Ständeräten zum Olympia-Dossier). Amtsgeheimnisverletzungen im politischen Umfeld gefährden im Besonderen das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik und auch in die demokratischen Strukturen, weshalb entsprechende Strafanzeigen beförderlich an die Hand genommen werden sollen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Büro allein kann Amtsgeheimnisverletzungen nicht vermeiden. Dem Büro ist es allerdings ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass nicht nur das Kantonspersonal, sondern auch die Ratsmitglieder klar dem Amtsgeheimnis unterliegen und deren Verletzung strafrechtsrelevant ist (vgl. Art. 58 PG, Art. 15 Bst. e GRG sowie Art. 320 des Schweizerischen Strafbuches). Soweit das Parlament betroffen ist, gibt zudem die Grossratsgesetzgebung noch ausdrücklich vor, dass die Kommissionen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz zu treffen haben (Art. 43 GRG). Entsprechend enthalten die Kommissionsreglemente seit Langem schon Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen bzw. zum Kommissionsgeheimnis und Hinweise aufs Amtsgeheimnis. Die zu treffenden Vorkehrungen sind umso strenger, je schutzwürdiger die Information ist (z.B. aufgrund der politischen Tragweite des Geschäfts oder von Persönlichkeitsrechten Dritter sowie gemäss der möglichen Gefahr von Indiskretionen). So können Kommissionsakte beispielsweise nur einem beschränkten Kreis der Kommission oder nur mit persönlich zuordnbarer Nummerierung zugänglich gemacht oder überhaupt nur im Kommissionssekretariat zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Solche Massnahmen und die regelmässige Sensibilisierung der Ratsmitglieder für den Geheimnisschutz, auch durch das Büro, tragen dazu bei, Indiskretionen möglichst zu verhindern.
2. Die Kommissionsmitglieder werden regelmässig auf das Kommissionsgeheimnis und die Strafrechtsrelevanz von Amtsgeheimnisverletzungen aufmerksam gemacht, letztmals im Sommer 2018 bei der Verabschiedung der Kommissionsreglemente. Die Sensibilisierung könnte noch ausgebaut werden. Beispielsweise könnte das Büro alle Kommissionen auffordern, die Kommissionsmitglieder eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen zu lassen, so wie das heute schon bei den Aufsichtskommissionen der Fall ist. Bislang hat das Büro davon abgesehen, weil sich diese Kommissionen nur ganz ausnahmsweise mit Amtsgeheimnisverletzungen konfrontiert sahen. Weiter können die Kommissionspräsidenten ihre Mitglieder in konkreten Fällen vermehrt auf die Amtsgeheimnisrelevanz hinweisen und von den möglichen Geheimnisschutzvorkehrungen „schärfer“ Gebrauch machen (z.B. vermehrt Einschränk-

kungen der Zugänglichkeit von Dokumenten vorsehen). Die Kommissionspräsidien sind sich allerdings der Problematik schon heute sehr wohl bewusst, und Kommissionen reichen bei Amtsgeheimnisverletzungen regelmässig Strafanzeige ein, es sei denn, eine Direktion oder ein Ratsmitglied könne glaubhaft darlegen, dass eine Amtsgeheimnisverletzung unbewusst erfolgt sei und die Verletzung insgesamt als gering eingestuft wird.

3. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik ist vielschichtig, Indiskretionen betreffen nur einen Aspekt. Für das Vertrauen des Volkes in die Politik können weiter z.B. auch nicht offen gelegte Interessenbindungen, Abhängigkeiten oder Entschädigungen und verstecktes Lobbying als problematisch aufgefasst werden. Es sind also alle Akteure – sowohl Behörden wie Parlament, Regierung und Justiz als auch Private wie insbesondere Parteien und Interessenverbände – gefordert, Debatten fair und offen auszutragen und gegen Amtsgeheimnisverletzungen anzukämpfen.
4. Das Büro des Grossen Rates ist der Ansicht, dass sich das Amts- und Sitzungsgeheimnis für den Regierungsrat sowie das Amts- und Kommissionsgeheimnis für das Parlament im Wesentlichen bewährt haben. Eine offene Information der Öffentlichkeit über Regierungsratsbeschlüsse und Kommissionsberatungen ist gleichwohl möglich und erfolgt praxisgemäss mittels Medienmitteilungen oder -konferenzen jeweils auch zeitnah. Dabei wird regelmässig auch angegeben, wer als Auskunftsperson für weitere Rückfragen zur Verfügung steht, und in den Medienmitteilungen der Kommissionen wird besonders auch über allfällige wesentliche Minderheitauffassungen informiert, womit die Öffentlichkeit auch darüber auf dem Laufenden ist. Im Übrigen gilt im Kanton Bern schon seit 1995 das Öffentlichkeitsprinzip, welches Interessierten Zugang zu allen amtlichen Dokumenten gewährt, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Bei einem grosszügigeren Zugänglichmachen von Kommissionsunterlagen wären Regierung und Verwaltung unter Umständen künftig nicht mehr bereit, die Kommissionen in gleichem Umfang mit Unterlagen, zum Beispiel mit verwaltungsinternen Abklärungen, zu bedienen, was nicht im Interesse der parlamentarischen Arbeit wäre; Kommissionen sollen sich ein umfassendes Bild des zu beratenden Geschäftes machen können. Im Falle eines Klassifizierungssystems müsste dieses zudem verständlich, nachvollziehbar, praktikabel und vor allem auch miliztauglich sein und dürfte jedenfalls nicht zu übermässigem bürokratischem Mehraufwand führen. Insbesondere aber verhindert auch ein Klassifizierungssystem nicht, dass es zu Indiskretionen kommen kann, wie der Fall des Regierungsrates beim Olympia-Dossier bzw. mit einem Klassifizierungssystem zeigt. Aus allen diesen Gründen besteht nach Ansicht des Büros des Grossen Rates keine Veranlassung, das jetzige System zu ändern.

Verteiler

- Grosser Rat